



## **Reglement zum**

# **Förderprogramm Energie 2019 - 2021**

vom 10. April 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zielsetzung	3
Art. 2	Förderdetails	3
Art. 3	Öffentlichkeitsarbeit	3
Art. 4	Ansprechstelle	3
<b>II.</b>	<b>Inhalt Förderprogramm</b>	<b>3</b>
Art. 5	Gebäudesanierungen	3
Art. 6	Nutzung Sonnenenergie	4
Art. 7	Energieeffiziente Haushaltsgeräte	4
Art. 8	Elektromobilität	4
<b>III.</b>	<b>Ablauf</b>	<b>4</b>
Art. 9	Fördergesuche	4
Art. 10	Förderentscheid	4
Art. 11	Auszahlung	4
Art. 12	Verfall und Verzicht	5
Art. 13	Anpassungen am Förderprogramm Energie	5
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 14	Inkrafttreten	5

# I. Allgemeines

## Art. 1 Zielsetzung

Die Politische Gemeinde Erlenbach stellt für die Jahre 2019, 2020 und 2021 einen jährlichen Kredit für das Umsetzen des Förderprogramms Energie zur Verfügung. Die Förderbeiträge bezwecken die Senkung des Energieverbrauchs und die Produktion erneuerbarer Energien.

Anspruch auf Fördergelder haben ausschliesslich Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach. Die Anlagenstandorte müssen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach befinden.

## Art. 2 Förderdetails

Die detaillierten Förderbedingungen und Förderbeiträge finden sich im Dokument "Technische Bedingungen und Ansätze".

## Art. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde ist berechtigt, mittels Bild und Text über die geförderten Anlagen öffentlich zu berichten. Empfänger von Fördergeldern können verpflichtet werden, notwendiges Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

## Art. 4 Ansprechstelle

Sämtliche Fördergesuche sind dem Bauamt, Bereich Umwelt, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, einzureichen. Auskünfte zum Förderprogramm und zur Gesuchstellung erteilt das Bauamt (Tel. 044 913 88 22, [bau@erlenbach.ch](mailto:bau@erlenbach.ch)).

# II. Inhalt Förderprogramm

## Art. 5 Gebäudesanierungen

<sup>1</sup> Gefördert werden Beratungsdienstleistungen (z.B. Erstellen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) mit Kurzbericht oder bei Boilerersatz etc.).

<sup>2</sup> Das nationale Gebäudeprogramm fördert die wärmetechnische Sanierung von Gebäudehüllen. Die Gemeinde Erlenbach erhöht den nationalen Beitrag.

<sup>3</sup> Gesamtanierungen bestehender Gebäude nach Minergie (-A) oder Minergie-P (-A) und Ersatzneubauten nach Minergie-P (-A) werden vom kantonalen Gebäudeprogramm gefördert. Die Gemeinde Erlenbach erhöht den kantonalen Beitrag.

<sup>4</sup> Beiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm werden erst ab einem minimalen Förderbetrag von CHF 2'000.00 ausgerichtet. Die Gemeinde Erlenbach hebt diese Untergrenze teilweise auf und fördert im Bereich Fensterersatz auch kleinere Projekte (ohne Neubauten).

<sup>5</sup> Gefördert wird der Ersatz bestehender Erdöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch energieeffiziente Wärmepumpen (ohne Neubauten).

#### **Art. 6 Nutzung Sonnenenergie**

<sup>1</sup> Gefördert wird die Installation von Sonnenkollektoren zur Heizungsunterstützung und zur Warmwassererzeugung. Die Förderung ist abhängig von der Kollektorfläche.

<sup>2</sup> Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Die Gemeinde erhöht den Beitrag aus der Einmalvergütung des Bundes.

#### **Art. 7 Energieeffiziente Haushaltsgeräte**

Die Förderung von Haushaltgeräten bezweckt die Reduktion des Stromverbrauchs auf dem Gemeindegebiet und unterstützt den effizienten Umgang mit Elektrizität. Gefördert wird die Anschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten (Tiefkühler, Kühlschrank, Waschmaschine, Tumbler und Geschirrspüler).

#### **Art. 8 Elektromobilität**

Es wird die Anschaffung von Elektro-Autos, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder sowie der Ersatz entsprechender Akkus gefördert.

#### **Art. 9 Spezialprojekte**

Der Gemeinderat kann sinnvolle energetische Projekte, welche nicht Bestandteil des Förderprogramms sind, mit einem einmaligen finanziellen Beitrag unterstützen.

### **III. Ablauf**

#### **Art. 10 Fördergesuche**

Fördergesuche sind dem Bauamt, Bereich Umwelt, einzureichen. Gesuche für wärmetechnische Sanierungen, Gesamtanierungen, Heizungsersatz, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind vor Baubeginn einzureichen. Die eingereichten Unterlagen mit Gesuchsformular, allenfalls notwendigen Baubewilligungen und weiteren Beilagen müssen vollständig sein. Die Bewilligung des Fördergesuchs durch die Umweltkommission entbindet den Gesuchsteller nicht von der Einholung allenfalls weiterer notwendiger Bewilligungen.

#### **Art. 11 Förderentscheid**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Förderbeiträgen bis CHF 5'000.00 im Einzelfall obliegt der Umweltkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Über die Ausrichtung höherer Beiträge entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission.

<sup>2</sup> Fördergesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (vollständige Unterlagen) behandelt.

<sup>3</sup> Für alle Gesuche gelten die zum Zeitpunkt des Förderentscheids gültigen technischen Bedingungen und Ansätze.

<sup>4</sup> Das Gesamtbudget des Förderprogramms ist in Teilbudgets je Förderbereich aufgeteilt. Sind während des Jahres einzelne Teilbudgets bereits ausgeschöpft, entscheidet der Gemeinderat über das weitere Vorgehen bei neu eingehenden Fördergesuchen der betroffenen Förderbereiche.

<sup>5</sup> Die Förderbeiträge können zur Qualitätssicherung mit Auflagen verbunden werden.

<sup>6</sup> Es besteht in keinem Fall ein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

## **Art. 12    Auszahlung**

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach dem Kauf bzw. Abschluss der Arbeiten. Die gemäss Gesuchsformular erforderlichen Dokumente sind vollständig einzureichen. Eine Prüfung vor Ort durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

## **Art. 13    Verfall und Verzicht**

<sup>1</sup> Fördergesuche gemäss Art. 5 und 6 gelten für die Dauer von 18 Monaten ab Datum der Einreichung.

<sup>2</sup> Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung eines Vorhabens gemäss Art. 5 und 6, so hat er dies dem Bauamt Erlenbach, Bereich Umwelt, zu melden.

## **Art. 14    Anpassungen am Förderprogramm Energie**

Die Umweltkommission überprüft jährlich das Reglement zum Förderprogramm Energie und die zugehörigen technischen Bedingungen und Ansätze. Der Gemeinderat passt die Dokumente bei Bedarf an.

# **IV.    Schlussbestimmungen**

## **Art. 15    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement zum Förderprogramm Energie vom 15. Dezember 2015.

---

Vom Gemeinderat am 10. April 2018 gestützt auf Art. 23 lit. a Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 23. September 2001 erlassen.

Erlenbach, 10. April 2018

Gemeinderat Erlenbach

Dr.iur. S. Patak  
Präsident

H. Wyler  
Schreiber